

Nr.: 318/2022

■ **Dezernat** I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung 07.10.2022
 ■ **Fachbereich** Finanzen
 ■ **Verfasser/-in** Grabisna, Claus
 ■ **Telefon** 07621 410-1100

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	16.11.2022
Kreistag	öffentlich	23.11.2022

Tagesordnungspunkt

Information über die Haushaltslage der Städte und Gemeinden

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produkt(e)	61.10.01	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Der Landkreis erhebt gem. § 49 Abs. 2 Landkreisordnung i.V.m. § 35 Finanzausgleichsgesetz von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Sie bemisst sich einheitlich nach einem vom Hundertsatz der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im zweitvorangegangenen Jahr. Der Finanzbedarf des Landkreises hängt vor allem von den zu finanzierenden Pflichtaufgaben (insbesondere in den Bereichen Soziales & Jugend) und von den politischen Zielvorstellungen des Kreistags (Landkreisstrategie) ab. Das Aufkommen der Kreisumlage reicht im Landkreis Lörrach allerdings seit Jahren nicht aus, um den Nettoressourcenbedarf Soziales zu decken, obwohl dies klassischerweise so sein sollte und in den meisten Landkreisen in Baden-Württemberg (wenigstens ungefähr) so ist.

Bei einem Hebesatz von 32,6 Punkten würden rund 126,6 Mio. EUR Kreisumlage eingenommen werden, was deutlich – nämlich mehr als 17 Millionen EUR ! - unter dem im Haushaltsentwurf 2023 angenommenen Nettoressourcenbedarf Sozialwesen von 144,1 Mio. EUR liegt. Dies zeigt eindeutig auf, dass der Landkreis die Finanzkraft seiner Städte und Gemeinden keinesfalls (durch eine etwaig überbordende Landkreisstrategie) einschränkt, sondern weniger Kreisumlage einzieht, als es zur Deckung des Sozialtats notwendig wäre.

Die Höhe der Kreisumlage ist für jedes Jahr vom Kreistag in der Haushaltssatzung festzusetzen. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht kein verfassungsunmittelbares Recht einer Gemeinde, im Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage durch den Landkreis förmlich angehört zu werden. Ein förmliches Anhörungsrecht ist vom landesrechtlichen Gemeindegewirtschaftsrecht (Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung) im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern nicht vorgesehen. Allerdings treffen den Landkreis im Vorfeld der Festsetzung der Kreisumlage unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz erwachsende Ermittlungs- und Abwägungspflichten im Hinblick auf die jeweilige Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zur Wahrung des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften besteht seitens des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage neben der Offenlegung seines eigenen Finanzbedarfs auch eine Verfahrenspflicht, den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden zu ermitteln und daraus eine Abwägung hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Kreisumlage zu treffen, in deren Kenntnis der Kreistag über die Kreisumlage beschließt. Ziel dieser Vorlage ist es, den Kreistag über die Finanzsituation der Städte und Gemeinden auch formal nachweisbar zu informieren, auch wenn der Kreistag und die Verwaltung in der Praxis die Belange der kreisangehörigen Kommunen schon immer berücksichtigt hatte.

Eine ausgewogene Lastenverteilung in der kommunalen Solidargemeinschaft aus Landkreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden war und ist daher ein jeher verfolgtes Ziel bei der Festsetzung der Kreisumlage. Dies zeigt sich unter anderem – wie oben ausgeführt - auch darin, dass die Erträge der Kreisumlage seit Jahren deutlich unterhalb des Nettoressourcenverbrauchs des Bereichs Jugend & Soziales liegen und somit die Handlungsmöglichkeiten des Landkreises außerhalb des vorgenannten Bereichs deutlich eingeschränkt sind. Beispielsweise verzichtet der Landkreis weitgehend auf die Bearbeitung des Themenfeldes Kultur und überlässt diesen bewusst den Städten und Gemeinden.

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden wird in beigefügter Übersicht (siehe Anlage 1, die in der Vorlage Nr. 172/2022 zur Haushaltseinbringung vom 19. Oktober 2022 bereits als Anlage 4 beigefügt war) zusammengefasst, welche vom FB Kommunalaufsicht & Prüfung auf Basis der dort vorliegenden Unterlagen und Informationen erstellt wurde, ergänzt um Angaben

der Großen Kreisstädte. Als Anlage 2 sind außerdem pro Stadt bzw. Gemeinden weitere Kennzahlen beigefügt, die Aufschluss über die Finanzlage dieser Kommunen geben.

Vorgenannte Informationen werden dem Kreistag hiermit für seine Entscheidung über die Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis gegeben. Sie zeigen auf, dass viele Städte und Gemeinden (ebenso wie der Landkreis) aktuell nicht mehr in der Lage sind, ihren Ergebnishaushalt auszugleichen. Auch verschlechtert sich aktuell in einigen Kommunen (ebenso wie beim Landkreis) die Liquiditätslage. Ein Informationsaustausch über die finanzielle Situation des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt regelmäßig, etwa im Rahmen des Bürgermeisterforums sowie in Gesprächen mit den Kämmererämtern der Großen Kreisstädte sowie der Städte und Gemeinden und bestätigt die als Anlage 1 beigefügte Einschätzung der Kommunalaufsicht.

Die Abwägung dieser Erkenntnisse hat die Verwaltung zu dem ungewöhnlichen Schritt bewogen, dem Kreistag einen Haushaltsentwurf zur Beratung vorzulegen bzw. vorzuschlagen, der im Ergebnishaushalt ein Minus von rund 8 Millionen Euro vorsieht. Oberstes Ziel bei der Haushaltsaufstellung war, aus Rücksicht auf die (nicht zuletzt durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der Energiekrise sowie der befürchteten Rezession verschärfte) Finanzlage der Städte und Gemeinden den Kreisumlagen-Hebesatz nur maßvoll auf 32,60 Punkte zu erhöhen, auch wenn dies zu einem hohen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt des Landkreises führt, der fachlich (auf den Landkreis bezogen) eigentlich nicht ratsam ist. Möglich scheint diese Vorgehensweise aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf den guten Jahresabschluss 2021. Allerdings muss der Ergebnishaushalt des Landkreises mittelfristig in den Folgejahren wieder ausgeglichen gestaltet werden, sodass die aktuell nun vorgeschlagenen 32,6 Hebesatzpunkte aus Sicht der Verwaltung das absolute Minimum sind. Wie viele Städte und Gemeinden auch, muss der Landkreis auf seine Rücklagen zurückgreifen. Eine tiefere Festlegung des Hebesatzes würde aus Sicht der Verwaltung im Folgejahr zu noch höheren Hebesatzsteigerungen führen, was aus Gründen der Berechenbarkeit möglichst vermieden werden sollte. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass aktuell im Haushaltsentwurf kein eventuell erforderlicher Betriebskostenzuschuss für die Kliniken GmbH des Landkreises enthalten ist.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

■ Anlagen

- Anlage 1: Zusammenfassende Übersicht über Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen (Hinweis: Diese Anlage war bereits als Anlage 4 der Vorlage zur Haushaltseinbringung Nr. 172/2022 beigefügt).
- Anlage 2: Ergänzende Kennzahlen pro kreisangehöriger Stadt/Gemeinde